



Nro. 104.

Donnerstag den 30. August

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1094. (1) Nr. 14719.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch den Tod des Ollmüzer Domherrn Ludwig Freyherrn v. Rauber, ist das bei der Laibacher Domkirche zu St. Niklas bestehende Katharina und Johann Rauber'sche Beneficium in Erledigung gekommen. Das Patronatsrecht zu demselben steht dem Ältesten der Baron v. Rauber'schen Familie zu. — Da nun derselbe hierorts unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich bis 31. December d. J. dem Gubernium namhaft zu machen, und als Senior der Familie auszuweisen, damit sonach die Verfügungen zur Wiederbesetzung dieses Beneficiums eingeleitet werden können. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 24. August 1832.

Joseph Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1093. (1) Nr. 17347.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die allerhöchste Entschliessung vom 18. Mai d. J., hinsichtlich des Einflusses gutherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictionen-Verhältnisse wird bekannt gemacht. — Ueber vorgekommene Zweifel hinsichtlich des Einflusses gutherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictionen-Verhältnisse, haben Seine k. k. Majestät zu Folge Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai d. J., zu erklären geruht: Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthans-Verbande abhängig. Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe, auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsheeren die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit. Dagegen kann auch die Ober-Vormundschaft oder die Ober-Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand, in und

ausser Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleich zu haltende Personen, nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständnis der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichts ein anderes Gericht übertragen werden. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 23. Juli l. J., Zahl 16717, hiemit allgemein kund gemacht. Laibach am 11. August 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1092. (1) Nr. 17349/2281.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Nachträglicher Bundestagsbeschluss zu dem zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den souverainen Fürsten Deutschlands im Jahre 1831 abgeschlossenen Deserteurs-Contracte. — Nachträglich zu dem zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den souverainen Fürsten Deutschlands abgeschlossenen Deserteurs-Contracte, ddo. 12. Mai 1831, wird in Gemäßheit herabgelangten hohen Hofkanzley-Deetzes vom 16. Juli d. J., Zahl 16052, bekannt gegeben, daß in der 17. unterm 17. Mai d. J. Statt gehaltenen Bundestags-Sitzung, rücksichtlich der oben erwähnten Contracte-Convention §. 167, unter den contrahirenden Mächten folgender Beschluß festgesetzt sei: — Erstens. Nach den Bestimmungen des Art. IX der Contract-Convention vom 10. Februar 1831, können Gend'armes, Polizeidiener, Militär oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so ferne in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einfassen. — Zweitens. Allen vor Abschluß der allgemeinen Contract-Convention desertirten

oder aufgetretenen, in den Art. I, II, III und XII bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im XVIII. Artikel zugesicherte Amnestie zu. — Drittens. Die am 10. Februar l. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zuerkannt wird, in Gemäßheit des Art. XVIII der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate, sonach bis zum 5. October 1832, verlängert worden. In Absicht auf Deserteurs, die sich in den überseits den Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termines dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen. — Viertens. Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus demselben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf. Die Regierungen werden den Militär-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. XVIII der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigen Falls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. — Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen. — Fünftens. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in das Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie ferne sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. XVIII auf dieselben anwendbar erachtet. — Sechstens. Die in dem Art. XVIII zugesicherte Amnestie, deren Frist durch den Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit

welchen schon frühere besondere Cartele bestanden haben. — Laibach am 9. August 1832. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsersheimb, k. k. Subernal-Rath.

Z. 1075. (3) ad Nr. 18163.

Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der erledigten Kreiswundarzten-Stelle zu Bruck. — Die Kreiswundarzten-Stelle zu Bruck ist durch den Austritt des bisher in dieser Eigenschaft angestellt gewesenen Lorenz Blau, in Erledigung gekommen. Diejenigen Chyrurgen, welche sich um die Verleihung dieses mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. verbundenen Dienstesposten zu bewerben gesonnen sind, haben ihre Competenz-Gesuche, in welchen nebst den übrigen erforderlichen Belegen, insbesondere, und weil hierauf vorzügliche Rücksicht genommen werden wird, auch noch der Beweis über den mit gutem Erfolge zurückgelegten Cours der operativen Heilkunde, dann über die bisherige Dienstleistung aufzunehmen ist, bis 15. September d. J. bei dem k. k. steyermärkischen Gubernium einzureichen. — Graz am 1. August 1832.

Kreisamtliche Verlautbarungen.
Z. 1077. (3) Nr. 10183.

Circular an sämtliche Bezirks-Obrigkeiten und Magistrate des Laibacher Kreises. — Die Behandlung der Spermacet-Kerzen und des Knochenmarkes in Absicht der Verzehrungssteuer betreffend. — Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe k. k. Hofkammer zu bestimmen gefunden, daß, wenn Spermacet-Kerzen bei der Einfuhr in eine Stadt der höhern Tariffklasse vorkommen, diese nach dem Tariffsaße 47, somit wie Unschlittkerzen, das Knochenmark dagegen nach dem 42ten Tariffsaße wie Schmeer mit 40 kr. vom Centner der Verzehrungssteuer zu unterziehen sey, da dasselbe in dem Zustande, in welchem es vorzukommen pflegt, nicht zum Genuße als Nahrungsmittel, sondern eben so wie das Schmeer nur als Wagenschmiere oder Beleuchtungsstoff verwendet werde. — Woyon die Bezirks-Obrigkeiten und Magistrate in Folge hohen Gubernial-Verordnungen vom 2., Empfang 20. d. M., Nr. 16880 et 16881, zur allgemeinen Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 24. August 1832.

3. 1078. (3)

Nr. 10160.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 11. d. M., Zahl 17082, wird wegen Herstellung der Conservationsarbeiten im hierortigen Lycealgebäude am 31. d. M. um 9 Uhr Vormittags, in diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation vorgenommen werden.

— Diese Herstellungen bestehen in Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt dem erforderlichen Materiale, dann in Schlosser-, Tischler-, Glaser-, Anstreicher- und Pafnerarbeit. Alle Uebernaehmlustigen werden zu dieser Herabseigerung mit dem Besatze hienit vorgeladen, daß die Baudevisé bei dem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden könne. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. August 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1075. (3)

B e l a u t b a r u n g,

womit bekannt gemacht wird, daß bei dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalrichte allhier, zur Verspeisung der Inquisiten im hierortigen Inquisitionshause und zur Lieferung des Brodes für dieselben, vom 1. November 1832, bis hin 1833, die Minuendo-Versteigerung am 12. September 1832, um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte im Sitticherhofe, im zweiten Stocke, wird abgehalten werden. Wozu die Lieferungslustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 12. August 1832.

3. 1072. (3)

Nr. 1658 et 5541.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Blas Eröbath, Bevollmächtigten der Ursula Dolinschek, Margareth Schambacher, Anna Dolinschek, des Anton Mersu, Franz Mersu als gesetzlichen Vertreter seines minderjährigen Sohnes Mathias Mersu, dann der Katharina und der Maria Mersu, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 23. October 1832 in Laibach verstorbenen ledigen Dienstmagd, Maria Dollinar, recte Dolinschek, die Tagsetzung auf den 10. künftigen Monats September, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie

die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 7. August 1832.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1099. (1)

Nr. 4874/679. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Brantweines und der versüßten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmosses, vom Fleisch-Ausschrotten und Auskochen, im Steuerbezirke Sager, für das Verwaltungsjahr 1833, d. i. vom 1. November 1832, bis Ende October 1833, oder wenn es die Partheien wünschen, auch auf zwei und drei Jahre, werde in Pacht gegeben, und die diesfällige Versteigerung am 14. September 1832 bei der betreffenden Bezirksobrigkeit zu Ponowitz, Vormittags von 9 bis 12 Uhr werde abgehalten werden. Der Ausrufspreis besteht für den Wein in 920 fl., für das Fleisch in 155 fl. und für den Brantwein in 46 fl., daher zusammen in 1101 fl. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Gefäll sowohl einzeln nach den drei Gewerken, als auch zusammen ausboten werden wird, und daß die Pachtbedingungen bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Laibach am 28. August 1832.

3. 1096. (1)

Nr. 495/412. W.

M a u t h p a c h t - L i c i t a t i o n.

Mit Beziehung auf die gedruckte Kundmachung der k. k. allv. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Juli l. J., Zahl 14607, wird von dem gefertigten Inspectorate bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Wegmauth-Station Adelsberg und der Weg- und Brückenmauth-Station Práwald für das Verwaltungsjahr 1833, eine abermalige Versteigerung und zwar für Práwald am 14. k. M. September bei dem Ortsrichter daselbst, und für Adelsberg am 15. n. M. bei dem dortigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, Vormittags um 10 Uhr werde abgehalten werden.

K. K. Zollgefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorat. Laibach am 28. August 1832.